

Ablösevereinbarung

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her. Starten Sie [hier](#).

Geben Sie möglichst genau ein, für welche Einrichtungsgegenstände die Ablösevereinbarung gelten soll. Eingabebeispiel: "Einbauküche ALNO Alnotec blau/silber/graphit mit Kühlschrank, Herd und Spülmaschine Bosch".

Geben Sie die Adresse der Wohnung ein, die übernommen werden soll und in der sich die Einrichtungsgegenstände befinden. Eingabebeispiel: "Schweizer Straße 3c, 1. OG rechts, 60596 Frankfurt am Main".

**Geben Sie an, ob der Nachmieter bereits den Mietvertrag unterschrieben hat oder ob dies nur geplant ist. Der Nachmieter...
übernimmt die Wohnung**

Geben Sie das Datum an, zu dem der Nachmieter die Wohnung übernehmen soll.

Frage 1: Soll für die Übernahme nur Abstand gezahlt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Bestimmen Sie, ob für die Übernahme der Einrichtung nur ein Geldbetrag gezahlt werden soll, oder ob der Nachmieter stattdessen oder zusätzlich verpflichtet werden soll, fällige Schönheitsreparaturen zu übernehmen.

Beachten Sie: Die Ablösezahlung sollte nicht wesentlich höher sein, als der tatsächliche Wert der Einrichtungsgegenstände. Besteht nämlich zwischen dem Wert der Einrichtung und der zu leistenden Zahlung ein auffälliges Missverhältnis, ist die entsprechende Vereinbarung **unwirksam**. Dies ist der Fall, wenn der Wert der übernommenen Sachen um mehr als 50 Prozent überschritten

wird.

Frage 2: Soll der Nachmieter zur Ratenzahlung berechtigt sein?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Wenn eine Ratenzahlung gewollt ist, muss die Höhe der einzelnen Raten im Vorfeld festgelegt werden, so dass zugleich auch das Ende der Abzahlung feststeht. Ferner muss vertraglich fixiert werden, wann die einzelnen Raten jeweils fällig sind.

Geben Sie ein, welche Ablösesumme zu zahlen ist. EUR:

Geben Sie die Zahlungsbedingungen an. Die Abstandszahlung ist zu leisten:
bei Vertragsunterzeichnung

Geben Sie an, wie der Betrag zu entrichten ist.
in bar

Frage 3: Soll auf bestimmte Mängel der Einrichtung hingewiesen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Der derzeitige Mieter muss über Mängel an den Einrichtungsgegenständen, die nicht offensichtlich sind, ungefragt aufklären – sonst muss er damit rechnen, dass er auf Gewährleistung in Anspruch genommen oder der Vertrag angefochten wird. Auch Schadensersatzansprüche sind möglich.

Die Rechte des Nachmieters wegen Mängeln sind jedoch ausgeschlossen, wenn er diese bei Vertragsschluss bereits kannte. Darum sollten vorhandene Mängel im Vertrag unbedingt genau benannt werden.

Frage 4: Soll die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Wird die Gewährleistung ausgeschlossen, findet eine Haftung selbst für schwere Mängel nicht statt. Anders ist es nur, wenn Mängel bewusst verschwiegen worden sind.

Hinweis: Wenn Sie die Gewährleistung nicht ausschließen wollen, wird diese in der entsprechenden Regelung jedoch auf Nachbesserung und Minderung beschränkt, so dass der Nachmieter auf keinen Fall berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Folge wäre dann nämlich, dass die Einrichtungsgegenstände zurückgenommen werden müssten.

Beschreiben Sie genau, welchen Mangel bzw. welche Mängel die Einrichtung hat:

Wie lang soll die Gewährleistungsfrist sein?
ein Jahr

Frage 5: Soll der Vertrag aufschiebend bedingt geschlossen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Legen Sie fest, ob der Vertrag nur gelten soll, wenn es tatsächlich zum Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Erwerber der Einrichtung und dem Vermieter kommt (sog. aufschiebende Bedingung; **empfohlen**).
